



NIEDERSÄCHSISCHER JU-JUTSU VERBAND E.V.
SELBSTVERTEIDIGUNG · FITNESS · WETTKAMPF

Ehrungsordnung

des Niedersächsischen Ju-Jutsu Verbands e. V.

Niedersächsischer Ju-Jutsu Verband e. V.
Geschäftsstelle
Nehlitzer Hauptstraße 5
06193 Petersberg

Änderungsnachweis

Version	Änderung	Stand
1.0	Vorläufige Inkraftsetzung durch Beschluss des Präsidiums	19.11.2016
1.1	Vorläufige Inkraftsetzung durch Beschluss des Präsidiums	28.01.2017
1.2	Vorläufige Inkraftsetzung durch Beschluss des Präsidiums	22.03.2017
1.3	Inkraftsetzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung	01.04.2017
2.0	Inkraftsetzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung	30.03.2019
3.0	Vorläufige Inkraftsetzung durch Beschluss des Präsidiums	07.04.2020
3.1	Inkraftsetzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung	18.07.2021
4.0	Überarbeitung durch Ehrungskommission NJJV	20.12.2025
	Überarbeitung durch Vorstand und Jugendvorstand NJJV	01.02.2026
	Kleine Anpassungen mit Team PsG und Finalisierung	21.02.2026
	Überarbeitung durch NJJV-Vorstand	26.02.2026
	Inkraftsetzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung	14.03.2026

Struktur

§ 1	Allgemeines	4
§ 2	Arten der Ehrungen	4
§ 2.1	Ehrenurkunde	4
§ 2.2	Ehrungen von und für die Jugend	5
§ 2.3	Ehrennadel Breitensport	5
§ 2.4	Ehrennadel Leistungssport	5
§ 2.5	Ehrengraduierungen	6
§ 2.6	Ehrenmitgliedschaft und Ehrenpräsidentschaft	6
§ 3	Ehrungskommission	7
§ 3.1	Aufgaben und Zusammensetzung	7
§ 3.2	Ehrenrat	7
§ 3.3	Vorsitz der Ehrungskommission	7
§ 3.4	Entscheidungsfindung	8
§ 4	Ausführungsbestimmungen für Ehrungen	8
§ 5	Ausnahmen	9
§ 6	Aberkennung von Ehrungen	9
§ 7	Inkrafttreten	9

Abkürzungen

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
DJJV	Deutscher Ju-Jutsu Verband e. V.
MGV	Mitgliederversammlung
NJJV	Niedersächsischer Ju-Jutsu Verband e. V.
VP-Breitensport	Vizepräsident*in Breitensport
VP-Jugend	Vizepräsident*in Jugend
VP-Leistungssport	Vizepräsident*in Leistungssport

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Ehrungsordnung regelt die Auszeichnung von Personen und Vereinen des Niedersächsischen Ju-Jutsu Verbandes für besonders hervorzuhebende Leistungen sowie Verdienste um die Förderung des Ju-Jutsu-Sports innerhalb und außerhalb des Verbandes.
- (2) Personen, die sich um die Entwicklung des NJJVs oder des Ju-Jutsus und seiner Stilarten verdient gemacht haben, können Ehrungen gemäß dieser Ehrungsordnung erhalten, ohne Mitglied eines Vereins des NJJVs zu sein.
- (3) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf eine Ehrung. Die Erfüllung der benannten Kriterien entfaltet keine präjudizierende Wirkung.

§ 2 Arten der Ehrungen

- (1) Der NJJV ehrt auf Antrag besonders verdiente aktive Trainer*innen, Funktionär*innen, Sporttreibende und Fördernde des Ju-Jutsu-Sportes im Land Niedersachsen durch Verleihung
 1. einer Ehrenurkunde,
 2. einer Jugendehrung als Juju mit Urkunde oder als Ehrennadel in den Abstufungen Bronze, Silber und Gold,
 3. einer Ehrennadel Breitensport in den Abstufungen Bronze, Silber und Gold,
 4. einer Ehrennadel Leistungssport in den Abstufungen Bronze, Silber und Gold,
 5. eines Kyu- oder Dan-Grades ohne technische Prüfung,
 6. der Ehrenmitgliedschaft oder Ehrenpräsidentschaft.
- (2) Jede Ehrung wird mit einer Urkunde bestätigt.
- (3) Eine Ehrung kann mit einer Sachgabe verbunden werden.
- (4) Verschiedene Ehrungen können gleichzeitig verliehen werden.

§ 2.1 Ehrenurkunde

- (1) Eine Ehrenurkunde kann an Personen oder Vereine verliehen werden, die das Ju-Jutsu inner- oder außerhalb des NJJVs gefördert haben.
- (2) Die Ehrung geschieht anlassbezogen aufgrund eines besonderen Ereignisses.
- (3) In bestimmten Fällen kann die Ehrungskommission die Entscheidung über eine Verleihung an das Präsidium oder die*den Vorsitzende*n der Ehrungskommission befristet delegieren. Hierzu beschließt die Ehrungskommission Richtlinien, die für eine Ehrung zwingend erfüllt sein müssen. Die Ehrungskommission ist über alle delegierten Ehrungen in regelmäßigen Abständen zu informieren.
- (4) Eine Ehrenurkunde kann mehrfach verliehen werden.

§ 2.2 Ehrungen von und für die Jugend

- (1) Juju kann insbesondere an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren verliehen werden für
 1. außergewöhnliche Leistungen und besonderes Engagement für das Ju-Jutsu
 2. besonderen Einsatz für die Jugend im NJJV
- (2) Bronze kann verliehen werden für verdienstvolle Förderung der Jugendarbeit auf Vereins-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene.
- (3) Silber kann verliehen werden für
 1. besonders verdienstvolle Förderung der Jugendarbeit auf Bezirks-, Landes- und Bundesebene
 2. Mitarbeit in Organen und Gremien der Jugend und/oder im Interesse der Jugend
- (4) Gold kann verliehen werden für überragend verdienstvolle Förderung der Jugendarbeit auf Landes- und Bundesebene für mindestens 5 Jahre.

§ 2.3 Ehrennadel Breitensport

- (1) Bronze kann verliehen werden für
 1. verdienstvolle Förderung des Ju-Jutsu innerhalb und außerhalb des NJJVs
 2. mindestens 10-jährige verdienstvolle Tätigkeit als aktive*r Sportler*in, Trainer*in, Danträger*in oder Funktionär*in
- (2) Silber kann verliehen werden für
 1. besonders verdienstvolle Förderung des Ju-Jutsu innerhalb und außerhalb des NJJVs
 2. mindestens 20-jährige verdienstvolle Tätigkeit als aktive*r Sportler*in, Trainer*in, Danträger*in oder Funktionär*in
- (3) Gold kann verliehen werden für
 1. überragend verdienstvolle Förderung des Ju-Jutsu innerhalb und außerhalb des NJJVs
 2. mindestens 30-jährige verdienstvolle Tätigkeit als aktive*r Trainer*in, Danträger*in oder Funktionär*in

§ 2.4 Ehrennadel Leistungssport

- (1) Bronze kann verliehen werden für die
 1. Erringung von drei Landesmeisterschaften mit mindestens fünf Teilnehmenden in der betreffenden Wettkampfklasse
 2. Erringung von zwei Gruppenmeisterschaften mit mindestens fünf Teilnehmenden in der betreffenden Wettkampfklasse
 3. Erringung einer Deutschen Meisterschaft (für Einzel- oder Mannschaftswettbewerb)
 4. verdienstvolle Förderung des Leistungssports innerhalb des NJJVs
- (2) Silber kann verliehen werden für die
 1. Erringung von drei Gruppenmeisterschaften mit mindestens fünf Teilnehmenden in der betreffenden Wettkampfklasse

2. Erringung von zwei Deutschen Meisterschaften oder Platz 1 bei zwei offenen internationalen Turnieren ab der Altersklasse u18
 3. Erringung der Plätze 1 bis 3 bei einer Europameisterschaft ab der Altersklasse U 18
 4. besonders verdienstvolle Förderung des Leistungssports innerhalb des NJJVs
- (3) Gold kann verliehen werden für die
1. Erringung von drei Deutschen Meisterschaften
 2. Erringung der Plätze 1 bis 3 bei einer Weltmeisterschaft oder den World Games ab der Altersklasse U 18.
 3. überragend verdienstvolle Förderung des Leistungssports innerhalb des NJJVs

§ 2.5 Ehrenggraduierungen

- (1) Kyu- und Dangrade können aufgrund von Wettkampferfolgen (Meisterschaft ab Landesebene) oder besonderen Verdiensten um das Ju-Jutsu verliehen werden. Besondere Verdienste sind in dem Fall insbesondere
 1. Gestaltung des NJJVs als Funktionär*in auf allen Ebenen,
 2. Tätigkeit als Referent*in auf Lehrgängen des NJJVs und DJJVs,
 3. Tätigkeit als Landeskampfrichter*in oder höher,
 4. langjährige hervorragende Verdienste und Leistungen als Trainer*in.
- (2) Die Verdienste und Erfolge müssen überwiegend in der Vorbereitungs-/Wartezeit erbracht worden sein.
- (3) Für die Verleihung von Kyu- sowie Dangraden vom 2. bis 5. Dan an Angehörige des NJJVs ist dieser zuständig.
- (4) Für die Verleihung von Dangraden ab dem 6. Dan und höher, ist der DJJV zuständig. Die Ehrungen werden vom DJJV beschlossen und können über den NJJV insbesondere für Verdienste und Tätigkeiten beantragt werden, die auf Ebene der Untergliederungen des NJJVs oder höher stattgefunden haben.
- (5) Der 1. Dan kann nicht verliehen werden. Er muss durch Prüfung erworben werden.
- (6) Die Verleihung von Ehrenggraduierungen ist nur an Sporttreibende möglich, die Ju-Jutsu, Jiu-Jitsu, Hanbo-Jutsu, BJJ oder andere Stilarten im DJJV praktizieren oder praktiziert haben.
- (7) Bei mehrmaliger Verleihung von Kyugraden sowie Dangraden vom 2. bis 5. Dan verdoppelt sich die Wartezeit.

§ 2.6 Ehrenmitgliedschaft und Ehrenpräsidentschaft

- (1) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in verantwortlicher Funktion oder in anderer Weise um den NJJV außerordentlich überragend verdient gemacht hat.
- (2) Zum*zur Ehrenpräsident*in kann ernannt werden, wer sich als früheres Präsidiumsmitglied des NJJVs außerordentlich überragend verdient gemacht hat.
- (3) Die Ernennung als Ehrenmitglied oder Ehrenpräsident*in erfolgt auf Vorschlag der Ehrungskommission gemäß § 9 (3) der Satzung des NJJVs durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident*innen haben freien Eintritt zu allen Veranstaltungen und zahlen keine Verbandsabgaben. Sie können mit repräsentativen Aufgaben des NJJVs betraut werden.
- (5) Ehrenpräsident*innen haben Rederecht bei der MGV des NJJVs.

§ 3 Ehrungskommission

§ 3.1 Aufgaben und Zusammensetzung

- (1) Die Ehrungskommission des NJJVs entscheidet über die eingegangenen Anträge.
- (2) Die Kommission besteht aus
 1. den Ehrenpräsident*innen
 2. VP-Breitensport
 3. VP-Jugend
 4. VP-Leistungssport
 5. den Vorsitzenden der Bezirke
- (3) Der*die Präsident*in kann als Gast an den Sitzungen der Ehrungskommission mit Rederecht teilnehmen. Ein Stimmrecht besteht nicht.
- (4) Die Ehrenpräsident*innen sind Mitglieder der Ehrungskommission, haben jedoch aufgrund ihrer beratenden Funktion kein individuelles Stimmrecht sondern wirken über den Ehrenrat.

§ 3.2 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus den Ehrenpräsident*innen des NJJVs.
- (2) Der Ehrenrat nimmt Stellung zu Ehrungsanträgen und findet ein gemeinschaftliches Votum, welches bei der Entscheidung der Ehrungskommission als eine Stimme berücksichtigt wird.
- (3) Können sich die Mitglieder des Ehrenrates nicht auf ein mehrheitliches Votum einigen, wird dies als Enthaltung gewertet.
- (4) Die Stellungnahme und das Votum sind schriftlich zu dokumentieren und beim Vorsitz der Ehrungskommission im Vorfeld einer Sitzung oder im Rahmen eines Umlaufbeschlusses einzureichen.
- (5) Gibt es kein Mitglied des Ehrenrates entfällt dieser ersatzlos.
- (6) Gibt es nur ein Mitglied des Ehrenrates können zur Verfahrensvereinfachung Votum und Stellungnahme abweichend von (4) auch während der Sitzung der Ehrungskommission mündlich eingebracht werden.

§ 3.3 Vorsitz der Ehrungskommission

- (1) Die Kommission wählt den*die Vorsitzende*n der Ehrungskommission aus den eigenen Reihen.
- (2) Die Amtszeit endet mit einem der folgenden Fälle:
 1. Ausscheiden aus der Ehrungskommission
 2. Reguläre Vorstandswahlen im NJJV laut Satzung
 3. Rücktritt
- (3) Mit dem Ende der Amtszeit bleibt der*die Vorsitzende bis zur Wahl eines neuen Vorsitzes kommissarisch im Amt, auch wenn er*sie nicht mehr Mitglied der Ehrungskommission ist. Alternativ kann durch ihn*sie ein anderes Mitglied der Ehrungskommission mit der kommissarischen Leitung beauftragt werden.

- (4) Die kommissarische Leitung der Ehrungskommission beruft zeitnah eine Sitzung der Ehrungskommission ein, in der unter anderem die Wahl eines Vorsitzes auf der Tagesordnung steht. Die Wahl per Umlaufbeschluss ohne Sitzung ist ebenfalls möglich, sofern alle Mitglieder der Ehrungskommission damit einverstanden sind.

§ 3.4 Entscheidungsfindung

- (1) Die Ehrungskommission ist ab Zusammenkunft von vier stimmberechtigten Mitgliedern der Kommission entscheidungsfähig. Sie ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden entscheidungsfähig, wenn zu der Sitzung mindestens vierzehn Tage im Voraus mit Übersendung der Anträge eingeladen wurde.
- (2) Die Entscheidungen über Anträge sind schriftlich zu protokollieren.
- (3) Die Treffen der Ehrungskommission erfolgen regelmäßig oder aus besonderem Anlass. Der Vorsitzende der Ehrungskommission lädt hierzu ein. Bei Präsenztreffen sollte die Zusammenlegung mit anderen Veranstaltungen obligatorisch sein. Die Durchführung digitaler Sitzungen ist ansonsten grundsätzlich zu bevorzugen.
- (4) Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung. Sie kann auch im Umlaufverfahren per E-Mail oder in Ausnahmen per Telefon oder Textnachricht erfolgen.
- (5) Bei Verhinderung kann ein Mitglied der Ehrungskommission seine Stimme zu den vorliegenden Anträgen im Vorfeld schriftlich erklären. Die Stimme wird mitgezählt, als wäre das Mitglied anwesend. Die Besonderheit ist im Protokoll in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- (6) Im Fall von Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) In begründeten Ausnahmefällen kann bei Vorlage eines Antrages der*die Vorsitzende im Einvernehmen mit dem*der Präsident*in des NJJVs und drei weiteren Kommissionsmitgliedern ohne vorherige Sitzung der Kommission entscheiden. Die anderen Mitglieder der Ehrungskommission sind anschließend unverzüglich über die Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

§ 4 Ausführungsbestimmungen für Ehrungen

- (1) Anträge auf Ehrungen können gestellt werden durch
 1. die Mitgliedsvereine des NJJVs, ggf. vertreten durch den*die Abteilungs-/Spartenleiter*in der betreffenden Abteilung/Sparte,
 2. den Vorstand einer Untergliederung,
 3. den Vorstand oder das Präsidium des NJJVs,
 4. den Vorstand, das Präsidium oder die Ehrungskommission des DJJVs,
 5. Vertretungsberechtigte Mitglieder des Landessportbundes bzw. der Sportjugend Niedersachsen,
 6. die Ehrungskommission selbst.
- (2) Anträge auf Ehrungen der Jugend können zusätzlich durch den*die VP-Jugend sowie den*die Jugendsprecher*in des NJJVs gestellt werden.
- (3) Ein Ehrungsantrag ist zunächst schriftlich mit dem sportlichen Werdegang des*der zu Ehrenden an den*die Vorsitzende*n der Ehrungskommission zu senden, der*die von der jeweiligen Untergliederung eine Stellungnahme einholt. Der Antrag muss alle Angaben enthalten, die eine Prüfung der Voraussetzungen zur entsprechenden Ehrung zulassen. Der NJJV stellt hierfür ein Antragsformular zur Verfügung, welches grundsätzlich zu verwenden ist.

- (4) Anträge auf Ehrungen sollten bis spätestens acht Wochen vor dem angestrebten Ehrungstermin eingereicht werden. Bei Ehrungen ab dem 6. Dan gelten zwölf Wochen.
- (5) Der*die Vorsitzende der Ehrungskommission informiert den*die Antragssteller*in über die getroffene Entscheidung zum Antrag und veranlasst die Ehrung bzw. die Weiterleitung an das entscheidende Organ.
- (6) Ein abgelehnter Antrag kann frühestens nach einem Jahr erneut gestellt werden.
- (7) Im Fall einer positiven Entscheidung wird die Ehrung, ggf. in Rücksprache mit dem entscheidenden Organ, durch den*die Präsident*in des NJJV, ein anderes Vorstandsmitglied oder eine hierzu besonders beauftragte Person in geeigneter Form überreicht.
- (8) Für die Pässeintragung der vom NJJV bzw. DJJV vorgenommenen Ehrenggraduierungen ist der*die Vorsitzende der Ehrungskommission des NJJVs oder der*die jeweilige Funktionär*in des DJJVs zuständig.

§ 5 Ausnahmen

Über Ehrungen, die von den vorgenannten Richtlinien abweichen, entscheidet das jeweils zuständige Gremium.

§ 6 Aberkennung von Ehrungen

- (1) Ehrungen können aufgrund groben sport-, vereins- oder verbandsschädigendem Verhaltens wieder aberkannt werden.
- (2) Ehrungen für sportliche Leistungen können zusätzlich im Fall grob unsportlichen Verhaltens aberkannt werden. Wurde die geehrte sportliche Leistung oder eine Teilleistung nachgewiesenermaßen durch Doping oder eine andere Form von betrügerischem Verhalten errungen, erlischt die Ehrung automatisch rückwirkend.
- (3) Die Aberkennung einer Ehrung ist formlos unter Angabe der Gründe durch die Organisation, in welcher der*die Geehrte tätig ist, schriftlich zu beantragen. Alternativ ist außerdem das Präsidium des NJJV antragsberechtigt.
- (4) Die Aberkennung von Ehrungen kann nach Beratung und Beschluss durch die Ehrungskommission erfolgen. Alternativ durch Beschluss der MGV. Die Zuständigkeiten der Verleihung finden auf Aberkennungen Anwendung.
- (5) Bei Verstößen gemäß § 7 der Präventionsordnung verlieren alle ausgesprochenen Ehrungen automatisch ihre Gültigkeit.
- (6) Die Aberkennung einer Ehrung ist den Antragsteller*innen und der betreffenden Einzelperson schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Sachgeschenke und Ehrungssymbole sind, soweit möglich, an den NJJV zurückzugeben. Graduierungs-Eintragungen sind zu korrigieren.

§ 7 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung wird mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.03.2026 in Kraft gesetzt.